

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2003/10/23 120s103/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2003

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. Oktober 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schindler als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Holzweber, Dr. Habl, Dr. Philipp und Dr. Schwab als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Proksch als Schriftführer, in der Strafsache gegen Peter S\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 130 erster Fall StGB und anderer strafbarer Handlungen, AZ 7 b Vr 999/00 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Beschwerdegericht vom 30. Juni 2003, AZ 20 Bs 165/03 (= ON 211), nach Einsichtnahme durch die Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 23. Oktober 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schindler als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Holzweber, Dr. Habl, Dr. Philipp und Dr. Schwab als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Proksch als Schriftführer, in der Strafsache gegen Peter S\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls nach Paragraphen 127., 128 Absatz eins, Ziffer 4., 130 erster Fall StGB und anderer strafbarer Handlungen, AZ 7 b römisch fünf r 999/00 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Beschwerdegericht vom 30. Juni 2003, AZ 20 Bs 165/03 (= ON 211), nach Einsichtnahme durch die Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Text**

Gründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung gab das Oberlandesgericht der (durch einen beigegebenen Verfahrenshilfeverteidiger ausgeführten) Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 23. Oktober 2002, GZ 7 b Vr 999/00-196, mit dem sein (neuerlicher) Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens abgewiesen wurde, nicht Folge.Mit der angefochtenen Entscheidung gab das Oberlandesgericht der (durch einen beigegebenen Verfahrenshilfeverteidiger ausgeführten) Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 23. Oktober 2002, GZ 7 b römisch fünf r 999/00-196, mit dem sein (neuerlicher) Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens abgewiesen wurde, nicht Folge.

## **Rechtliche Beurteilung**

Die dagegen erhobene Beschwerde ist in den Prozessgesetzen nicht vorgesehen § 357 Abs 3 StPO), weshalb sie zurückzuweisen war. Damit erübrigत sich eine Entscheidung über die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für deren Ausführung.Die dagegen erhobene Beschwerde ist in den Prozessgesetzen nicht vorgesehen (Paragraph 357, Absatz 3, StPO), weshalb sie zurückzuweisen war. Damit erübrigत sich eine Entscheidung über die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für deren Ausführung.

## **Anmerkung**

E7122212Os103.03

## **Schlagworte**

Kennung XPUBLDiese Entscheidung wurde veröffentlicht in jus-Extra OGH-St 3588XPUBLEND

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:0120OS00103.03.1023.000

## **Zuletzt aktualisiert am**

27.02.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)